



31.7.2014

Anhörung

Kauffrau EFZ / Kaufmann EFZ

Rücksendung bis spätestens 30.9.2014 an michel.fior@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Bildungsdokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Bildungsplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Vernehmlassungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

edu-suisse, c/o hsp - Hodler, Santschi & Partner AG, Belpstrasse 41, 3007 Bern, Telefon +41 31 381 64 54



STELLUNGNAHMEN

1) Allgemeine Bemerkungen

a) Lektionentafeln

Die Minimalvorgabe bei der Anzahl Lektionen ist für die B- und E-Profile eher zu hoch angesetzt, kann aber mit den Anforderungen des Vollzeitunterrichts noch einigermaßen begründet werden.

Hingegen ist die hohe Anzahl Lektionen für die Berufsmaturität (Typ Wirtschaft) nicht nachvollziehbar: Die auf Seite 25 des Bildungsplans aufgeführten Lektionenzahlen des konzentrierten Modells E-Profil mit BM beziehen sich ausschliesslich auf die vierjährige Ausbildungsvarianten an Handelsmittelschulen, für die dreijährigen Ausbildungsvarianten privatrechtlicher Handelsschulen berufen wir uns auf die Fussnote Seite 25:

Hinweise zur Lektionentafel

- *Das konzentrierte Modell mit BM kann auch in anderen Umsetzungsvarianten mit den Mindestlektionen für das EFZ gemäss Tabelle 2.1 in Verbindung mit den Lektionenzahlen für die Berufsmaturität gemäss RLP-BM angeboten werden.*

Die Option, dass 10 % des Unterrichts als Fernunterricht anerkannt werden können, soll erhalten bleiben und aus dem Übergangsbildungsplan übernommen werden. Dies bildet beim SOG Modell ein wichtiges Element im Sinne der Methodenvielfalt bei der Gestaltung des Unterrichts (z.B. durch Gruppenarbeiten, selbständiges Erarbeiten oder Recherche-Tätigkeiten). Diese Arbeitsleistung sollte als gleichwertig betrachtet werden.

Anteil der POU Lektionen mit 720 im konzentrierten Modell nicht nachvollziehbar (massive Erhöhung im Vergleich zum Übergangsbildungsplan) - Begründung für diese Erhöhung ist nicht ersichtlich

b) Regelungen für die Berufsmaturität

Die Berufsmaturität wird im Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität (vom Dezember 2012) geregelt. Die Schulen haben der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission (EBMK) einen Schullehrplan einzureichen. Für die Schulen wird der von der EBMK genehmigte Schullehrplan verbindlich sein. Daher erübrigen sich eigentlich detaillierte Regelungen im Bildungsplan SOG.

c) Langzeitpraktika Konzentriertes Modell

Die in Artikel 33 der Bildungsverordnung resp. Kapitel 2.1 der Bildungsplans aufgeführte Bestimmung „Das Langzeitpraktikums findet nach Abschluss des schulischen Unterrichts statt“ präjudiziert zu stark, schränkt ohne Not lange Jahre und bestens bewährte Ausbildungsvarianten ein resp. erklärt diese zu „Abweichungen“. Die Ausbildungsvarianten (z.B. 2:2:2, 3:2:1 oder 4:2) sollen grundsätzlich für bestehende und künftige Varianten offen bleiben. Die Wahl soll den Schulen bzw. den bewilligenden Kantonen überlassen werden - basierend auf den bisherigen Erfahrungen und den damit verbundenen positiven Erfolgsquoten.



2) Zur Verordnung über die berufliche Grundbildung:

Art.	Abs. & Lit.	Bemerkung / Empfehlung
Ingress		
33	2	<p>In den seit Jahren bestens bewährten Ausbildungsvarianten der privatrechtlichen Handelsschulen (SOG Private) bringt der Wechsel zwischen schulischem Unterricht und praktischer Erfahrung beträchtliche Vorteile (z.B. Varianten 2-2-2, 3-2-1). Diese Möglichkeit zu erhalten, ist uns daher ein wichtiges Anliegen.</p> <p>Die gegenwärtige Formulierung des Absatzes ist jedoch noch zu wenig präzise und wirft Unklarheiten auf, was den Vollzug der Verordnung betrifft. Dies betrifft sowohl die Frage, wie sich der Dienstweg für die vorgesehenen „Absprachen“ mit der zuständigen Organisation der Arbeitswelt gestaltet, als auch die Frage, was eine „begründete Abweichung“ darstellt.</p> <p>Die Positionierung des Langzeitpraktikums darf zeitlich nicht zu eng festgelegt werden: Bestehende und bestens bewährte Ausbildungsvarianten (z.B. 2-2-2, 3-2-1) sollen weiterhin möglich bleiben. Der Satz soll dahingehend geändert werden: „Das Langzeitpraktikum schliesst an eine schulische Ausbildung an“.</p>



3) Zum Bildungsplan:

<i>Seite</i>	<i>Kapitel</i>	<i>Bemerkung / Empfehlung</i>
7	2.1	<p>Betriebliches Vollzeitpraktikum</p> <p>Im Gegensatz zur Verordnung enthält die relevante Passage keinen Hinweis auf die Möglichkeit, andere Strukturen zu verwenden. Hier sind eine offenere Formulierung und/oder ein ausdrücklicher Hinweis auf die möglichen Umsetzungsvarianten sinnvoll. Die Positionierung des Langzeitpraktikums muss offen bleiben: Bestehende und bestens bewährte Ausbildungsvarianten (z.B. 2-2-2, 3-2-1) sollen so weiterhin möglich bleiben.</p> <p>Der Satz soll dahingehend geändert werden: Das betriebliche Vollzeitpraktikum schliesst an eine schulische Ausbildung an und wird nicht unterbrochen.</p>
13	4.5.2	<p>Langzeitpraktikum im konzentrierten Modell b) Zeitpunkt</p> <p>Im Gegensatz zur Verordnung enthält die relevante Passage keinen Hinweis auf die Möglichkeit, andere Strukturen zu verwenden. Hier sind eine offenere Formulierung und/oder ein ausdrücklicher Hinweis auf die möglichen Umsetzungsvarianten sinnvoll. Die Positionierung des Langzeitpraktikums muss offen bleiben: Bestehende und bestens bewährte Ausbildungsvarianten (z.B. 2-2-2, 3-2-1) sollen so weiterhin möglich bleiben.</p> <p>Der Satz soll dahingehend geändert werden: Das Vollzeitpraktikum von zwölf Monaten (inkl. Ferien gemäss Art.345a Abs. 3 OR) schliesst an eine schulische Ausbildung an und darf nicht unterbrochen oder durch kompensatorische Elemente gekürzt werden.</p>
23	2.1	<p>SOG mit EFZ (B-, E-Profil)</p> <p>Ergänzung mittels Fusszeile (analog dem Übergangsbildungsplan vom 26.09.2011) für die Fächer: Standardsprache, 1. und 2. Fremdsprache, IKA, Wirtschaft und Gesellschaft, Vertiefen und Vernetzen sowie SA, überfachliche Kompetenzen: Bis zu max. 10 % der Lektionen (204 Lektionen) können als Fernunterricht, dezentraler oder modularisierter Unterricht gestaltet und als Formen des theoretisch-schulischen Unterrichts anerkannt werden.</p>



24	2.2	<p>SOG mit Berufsmaturität (E-Profil mit integrierter BM)</p> <p>Die Lektionentafel (ganze Seite 24) ist zu streichen. Für das Profil mit integrierter BM braucht es keine Lektionentafel im SOG Bildungsplan, da die Genehmigung des Schullehrplans, inklusive Lektionentafel und Lektionenverteilung, in der Kompetenz der EBMK liegt. Wenn ein Hinweis im Bildungsplan notwendig scheint, so genügt unserer Ansicht nach die Präzisierung: In den im Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität (vom Dezember 2012) nicht geregelten Fächern gelten die Leistungsziele und Lektionenvorgaben für das kaufmännische E-Profil.</p>
----	-----	--